

Strafanzeige

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Gesetzliche Vorschriften	3
3	Anzeigen bei Antrags- und Privatklagedelikten	5
3.1	Antragsdelikte	5
3.2	Privatklagedelikte	6
4	Ablauf der Anzeigenaufnahme	7
5	Arten der Strafanzeige	9
5.1	Anonyme/pseudonyme Anzeigen	9
5.2	Die Selbstanzeige	10
5.3	Anzeigen bei Sexualdelikten	10
5.4	Anzeigen gegen Kinder	11
5.5	Anzeigen gegen Personen mit Sonderrechten	11
5.6	Anzeigen gegen Polizeibeamte	11
5.7	Anzeigen im vereinfachten Verfahren	12
	Literatur zum vertiefenden Studium	13

1 Allgemeines

Bei Strafanzeigen handelt es sich um die Mitteilung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Sachverhalt mitgeteilt wird, bei dem von vorneherein zweifelsfrei feststeht, dass eine Straftat begangen wurde oder ob nur der Verdacht eines solchen Deliktes besteht.

Die Anzeigenerstattung kann sich in unterschiedlichen Formen darstellen. So ist sie bereits mündlich durch einen Anruf eines Bürgers bei der Polizei erfolgen. Häufig suchen Bürger auch gleich eine Polizeiwache auf, um dort eine Anzeige zu Protokoll zu geben. Zwar wird jede Anzeige protokolliert, jedoch ist schon die mündliche Bekanntgabe der Straftat eine Anzeige und nicht erst das schriftliche Niederlegen des Sachverhaltes. Auch eine schriftlich – per Brief, per Mail etc. – an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mitgeteilte Straftat ist eine Strafanzeige.

Eine Anzeige kann sowohl anonym wie auch offen erfolgen. Sie kann je nach Fall auf der Wache oder auch draußen an irgendeinem Tatort oder während des Streifenganges aufgenommen werden. Die Anzeige stellt eine besondere Form der Vernehmung dar.

Die Anzeigenaufnahme ist für die Polizei eine Visitenkarte ihres Auftretens. Sie ist oft der erste und nicht selten auch der letzte Kontakt, den der Bürger mit der Polizei hat. Daher sollte die Anzeigenerstattung höflich und sachlich erfolgen und es sollte nicht bagatellisiert werden. Was für den Anzeigen aufnehmenden Beamten Alltagsgeschäft ist, ist für den Bürger oft eine Ausnahmesituation, in der er aufgeregt und unsicher ist, so dass er häufig beruhigt werden muss und auch keine strukturierte Schilderung des Sachverhaltes von ihm erwartet werden darf. Es ist Aufgabe des Polizeibeamten, alle relevanten Aspekte zu erfragen und die Schilderungen des Anzeigenerstatters so zu ergänzen, dass alle relevanten Daten vorliegen und die Tatbestandmäßigkeit der infrage kommenden Delikte feststeht.

Anzeigenerstatter kann jede Person, unabhängig von ihrem Alter oder ihrem geistigen Zustand sein. So kann nicht nur ein gesunder erwachsener, sondern auch ein Schulkind oder ein geistig Behinderter Anzeige erstatten.

2 Gesetzliche Vorschriften

Grundlegend ergibt sich die Aufgabe Straftaten zu verfolgen für die Polizei aus § 163 StPO und für die Staatsanwaltschaft aus § 160 StPO. Daneben spielen aber auch andere Normen aus der *Strafprozessordnung* noch eine Rolle:

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Strafanzeige

- § 152 Anfangsverdacht einer Straftat
- § 153 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit
- § 159 Ermittlungen bei unnatürlichem Tod
- §§ 374 Privatklage
- § 469 Kostenpflicht bei vorsätzlich oder leichtfertig erstatteter unwahrer Anzeige
- § 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

Von Bedeutung sind auch einige Vorschriften des *Strafgesetzbuches*:

- §§ 77 – 77d Strafantrag
- § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 145d Vortäuschen einer Straftat
- § 164 Falsche Verdächtigung
- §§ 258, 258a Strafvereitelung / Strafvereitelung im Amt

Zudem sieht Nr. 7 der „*Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren*“

noch vor, dass die Staatsanwaltschaft bei namenlosen Anzeigen zu prüfen hat, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Das Legalitätsprinzip verpflichtet Polizeibeamte Straftaten zu verfolgen. Findet die Strafverfolgung nicht statt, so liegt ein Fall von Strafvereitelung im Amt vor. Der betroffene Polizeibeamte macht sich also strafbar. Das gilt nicht nur für die Nichtaufnahme, sondern auch für eine zeitlich stark verzögerte Bearbeitung der Anzeige. Anders verhält es sich, wenn ein Polizeibeamter in seiner Freizeit von einer Straftat Kenntnis erhält und er nicht erkennbar als Polizeibeamter angesprochen wird. In den Fällen, in denen es sich um Vergehenstatbestände handelt, muss er die Tat nicht verfolgen, bei Verbrechenstatbeständen allerdings doch. Die Rechtsprechung hat dies entwickelt, da sonst ein Polizeibeamter jederzeit in seinen privaten sozialen Bezügen als Amtsperson auftreten müsste, wenn er von einer Straftat erfährt. Dies wäre sozial unangemessen, da in diesem Fall wahrscheinlich kaum noch jemand soziale Beziehungen zu einem Polizeibeamten unterhalten würde.

Anders als der Polizeibeamte ist der Bürger nicht verpflichtet eine Anzeige zu erstatten, wenn er von einer Straftat Kenntnis hat. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen ein Bürger von einer geplanten Straftat nach § 138 StGB Kenntnis hat. Hierbei handelt es sich allerdings um besonders schwere Straftaten und die Hauptzielrichtung der Norm ist auch nicht die Anzeigenerstattung selbst, sondern die Bestrafung dafür, dass eine schwere Straftat nicht verhindert wurde, obwohl der Bürger die Möglichkeit dazu gehabt hätte.

Bisweilen haben Zeugen – etwa wegen eines Straftäters – Angst ihre Personalien bei der Anzeigenerstattung angeben zu müssen. Hier können dem Anzeigenerstatter unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden. So genügt es zunächst, dass bei einer Gefahr für den Anzeigenerstatter – dies gilt auch für alle anderen Zeugen – der Wohnort nicht in die Anzeige eingetragen wird (§ 68 Abs. 2 StPO). Bei einer Gefahr für Leib oder Leben kann sogar ganz darauf verzichtet werden, seine Personalien in der Anzeige zu vermerken (§ 68 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen müssen allerdings die Personalien gesondert notiert und der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, damit die Person zumindest dort namentlich bekannt ist und erreicht werden kann. Bei Amtspersonen genügt es, wenn statt des Wohnortes die Dienstanschrift eingetragen wird (§ 68 Abs. 1 StPO). Die Zeugen müssen allerdings auf Vorladung des Gerichtes trotzdem dort persönlich zur Zeugenaussage erscheinen. Hierauf sollte der Anzeigenerstatter/Zeuge hingewiesen werden. Über diese Fälle hinaus gibt es bei besonders schwerwiegenden Straftaten zum Schutz des Zeugen noch die Möglichkeit, dass der Zeuge weder in der Anzeige mit seinen Personalien aufgeführt wird noch vor Gericht erscheinen muss, sondern dort nur seine Aussage verlesen wird. Es handelt sich dabei dann um Angaben, für die eine Vertraulichkeitszusage gegeben werden muss. Diese Vertraulichkeitszusagen sind nur unter ganz engen gesetzlichen Voraussetzungen und nur bei wenigen Delikten, z. B. bei Rauschgifthandel in größeren Mengen, möglich. Regelungen zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Identität ergeben sich aus § 96 StPO, sollen im Rahmen dieses Moduls aber noch nicht näher erörtert werden. Sie sind Thema des HS 2.1

3 Anzeigen bei Antrags- und Privatklagedelikten

3.1 Antragsdelikte

Bestimmte Straftaten werden nur verfolgt, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt (s. §§ 77 – 77d StGB). Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Tat gestellt werden. Der Geschädigte (als „Verletzter“ bezeichnet). Man möchte damit bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten dem Geschädigten die Entscheidung überlassen, ob eine Strafverfolgung durchgeführt wird oder nicht. Dies steht im Gegensatz zu den so genannten Officialdelikten, bei denen der Geschädigte diese Entscheidungsfreiheit nicht hat und die Taten auf jeden Fall durch die Strafverfolgungsorgane verfolgt werden müssen, ungeachtet der Wünsche des Geschädigten.

Der Strafantrag ist an keine besondere Form gebunden. Bei der Polizei existieren für Strafanträge Formulare – etwa in IGVP -, es reicht aber auch am Ende einer Strafanzeige die vom Geschädigten unterschriebene Erklärung „Ich stelle Strafantrag“. Das Einholen des Strafantrages wird bei der Anzeigenerstattung häufig vergessen und muss dann vom kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter eingeholt werden. Bei der Frage,

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Strafanzeige

ob ein Strafantrag gestellt wird oder nicht, sollte seitens der Polizeibeamten kein Druck auf den Geschädigten ausgeübt werden. Lediglich sein Wille zählt.

Bei den Antragsdelikten wird zwischen den *absoluten und den relativen Antragsdelikten* unterschieden. Bei den absoluten Antragsdelikten wird die Tat ausschließlich auf Antragstellung des Geschädigten verfolgt. Zu den absoluten Antragsdelikten werden gerechnet:

- Beleidigung (§ 185 i.V.m. § 194 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 i.V.m. § 194 StGB)
- Verleumdung (§ 187 i.V.m. § 194 StGB)
- Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 StGB)
- Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Kfz (§ 248b StGB)
- Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB)
- Pfandkehr (§ 289 StGB)

Bei den relativen Antragsdelikten wird die Tat regelmäßig nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt. Jedoch kann hier je nach Schwere und Umständen der Tat eine Strafverfolgung von Amts wegen stattfinden, wenn der Geschädigte zwar auf den Strafantrag verzichtet, jedoch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gesehen wird, etwa weil die Tat über den Rechtskreis des Verletzten hinaus eine Wirkung erzielt hat.

Bsp.: Eine „einfache“ Körperverletzung wurde auf der Straße besonders brutal und unter den Augen unbeteiligter Passanten begangen, die vom Maß der Gewaltausübung entsetzt sind.

Zu den relativen Antragsdelikten zählt man:

- Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Diebstahl/Unterschlagung geringwertiger Sachen (§248a StGB)
- Hehlerei ((§ 259 StGB)
- Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 i.V.m. § 301 StGB)
- Sachbeschädigung (§303 i.V.m. § 303c StGB)
- Datenveränderung (§ 303a i.V.m. § 303c StGB)
- Computersabotage (§ 303b i.V.m. § 303c StGB)

3.2 Privatklagedelikte

§ 374 StPO zählt die so genannten Privatklagedelikte auf. Bei Privatklagedelikten wird die Staatsanwaltschaft nicht tätig. Die Tatbeweise müssen dem Gericht durch das Opfer vorgelegt werden. Bei Verfahren, die sich gegen Jugendliche richten, sind Privatklageverfahren nicht zulässig (§ 80 Abs. 1 JGG). Liegt öffentliches Interesse vor, so leitet die Staatsanwaltschaft allerdings auch bei Privatklagedelikten von Amts wegen ein Verfahren ein. Nach § 380 StGB ist vor der Erhebung der Privatklage ein Sühneversuch vor einer Schiedsperson vorgesehen.

Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung (§§ 185–186 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB; allerdings nicht besonders schwere Fälle nach Abs. 4)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Fälle, in denen die obigen Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen wurden
- Straftaten nach §§ 16–19 UWG
- Verschiedene Straftaten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Geschmacksmuster- und Urhebergesetz

4 Ablauf der Anzeigenaufnahme

Für den normalen Bürger ist die Anzeigenerstattung in der Regel eine mit Stress verbundene, Unsicherheit erzeugende Sondersituation. Dies müssen sich die Anzeigenaufnehmenden Beamten bei der Protokollierung bewusst machen.

Im Zusammenhang mit der Anzeigenaufnahme sind einige grundlegenden Dinge zu beachten. So sollte das Anliegen des Bürgers ernst genommen und nicht bagatellisiert werden. Er sollte höflich und beruhigend behandelt werden. Unnötige Wartezeiten sind zu vermeiden und alle Anzeigenerstatter sollten gleich behandelt werden, gleichgültig welcher sozialen Herkunft sie angehören. Auf Ehr- und Schamgefühle sollte soweit des der Anzeigeninhalt hergibt Rücksicht genommen werden.

Anzeigenerstatter sind von unterschiedlichen Motiven geleitet. So werden Strafanzeigen aufgrund eines reinen Gerechtigkeitsempfindens erstattet, aber auch, weil der Anzeigende für eine Versicherungsentschädigung eine Anzeigenerstattung benötigt, weil er sich die Wiederauffindung seiner entwendeten Wertsachen erhofft oder weil er sich auch einfach nur am Täter rächen möchte. Auch unlautere Motive, etwa Anzeigenerstattungen, bei denen der Anzeigende einer Person mit einer falschen Verdächtigung schaden möchte oder weil er sich durch die Anzeigenerstattung betrügerisch etwa die ungerechtfertigte Entschädigung einer Versicherung verspricht, kommen vor.

Nach einer ersten Schilderung des Sachverhaltes, vor der der Anzeigenerstatter als Zeuge zu belehren ist, sollte eine Prüfung erfolgen, ob tatsächlich eine Straftat vorliegt und ob möglicherweise sofortige Maßnahmen zu treffen sind. Liegt der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 Abs. 2 StPO vor, so sind unter Prüfung mitgeführter Personalpapiere (Personalausweis, andernfalls sonstige Lichtbildausweise) die Personalien des Anzeigenerstatters aufzunehmen:

- Name, Vorname
- ggf. akademischer Titel
- Geburtstag/-ort
- Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort mit Postleitzahl)
- Telefonnummer (Festnetz, Mobilfunk, Arbeit, Privat)
- E-Mailadresse

Bei der Anzeigenaufnahme müssen alle Tatbestandsmerkmale aller infrage kommenden Straftatbestände erfragt werden.

Beispiel: Bei einem Diebstahl muss geklärt werden, ob ein entwendeter Gegenstand für den Täter auch wirklich „fremd“ war oder er möglicherweise nur einen eigenen, beim Anzeigenerstatter vergessenen Gegenstand mitgenommen hat. Bei einer Körperverletzung muss geklärt werden, ob tatsächlich eine „körperliche Misshandlung“ oder eine „Gesundheitsschädigung“ vorgelegen hat oder nur eine unmaßgebliche Berührung durch den Täter, etwa ein kleiner folgenloser Schubser mit geringem Kraftaufwand.

Auch muss geklärt werden, ob die Tat tatsächlich auch rechtswidrig und schuldhaft begangen wurde.

Bsp.: Der Anzeigende zeigt eine Tat an, bei der sich jemand gegen den Angriff des Anzeigenden gewehrt hat und damit in Notwehr, also gerechtfertigt, gehandelt hat. Oder ein Passant wurde durch einen Autofahrer verletzt, der unmittelbar vor dem Unfall einen Herzinfarkt erlitten hat und bewusstlos geworden ist, so dass bei ihm gar nicht von einem Handeln und auch nicht von Schuld gesprochen werden kann.

Dem Anzeigenerstatter muss, bevor gezielte Fragen gestellt werden, zunächst einmal ein freier Bericht ermöglicht werden. Eine Hilfestellung für eine möglichst vollständi-

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme
Strafanzeige

ge Sachverhaltserfassung bieten die „sieben goldenen W“, die man als Anzeigenaufnehmender im Kopf haben sollte:

Wer	ist Tatverdächtiger, Zeuge, Anzeigenerstatter, Auskunftsperson?
Wann	ist die Tat passiert, die Tatfolge eingetreten, die Beute verkauft worden, das Opfer verstorben?
Wo	hat sich die Tat ereignet, hat sich der Täter versteckt, wurde die Tatwaffe weggeworfen, die Tatbeute verborgen?
Was	ist genau passiert, was ist gestohlen worden, was wurde als Tatwerkzeug benutzt, was hat der Anzeigenerstatter bei Feststellung der Tat getan, was hat der Geschädigte während der Tat getan?
Wie	wurde die Tat verübt, waren die Lichtverhältnisse, war der Abstand zwischen dem Tatzeugen und dem Täter, war der Zustand des Opfers nach der Tat?
Womit	ist der Täter geflüchtet, wurde die Tür aufgehebelt, das Opfer niedergeschlagen?
Warum	hat der Täter die Tat begangen, der Zeuge nicht geholfen, sich das Opfer nicht gewehrt?

Wie ist nun bei einer Anzeigenerstattung im konkreten Fall vorzugehen?

1. Anzeigenerstatter möglichst in einen separaten Raum ohne weiteren Publikumsverkehr bitten (Datenschutz, Schamgefühle des Anzeigenerstatters)
2. Kurze Sachverhaltsschilderung (liegt ein Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 Abs. 2 StPO vor oder nicht?)
3. Vordruck „Strafanzeige“ in IGVP öffnen
4. Personalien des Anzeigenerstatters aufnehmen (ansagen lassen und Überprüfung mit dem Personalausweis, bei Nichtmitführen anderer Lichtbildausweis)
5. Erreichbarkeit des Anzeigenerstatters notieren
6. Anzeigenerstatter den Sachverhalt frei schildern lassen
7. Erst dann gezielte Nachfragen und ggf. Ergänzung des Sachverhaltes (Wer hat wann was wo wie womit warum getan? Spielen Kraftfahrzeuge bei der Anzeigenaufnahme eine Rolle, so muss auch an die Fahrzeugdaten gedacht werden)
8. Niederschreiben des Sachverhaltes in IGVP (zukünftig: VIVA)
9. Ggf. Unterlagen vorlegen lassen und im Original oder als Kopie zum Vorgang geben (Kaufbelege, Fotos, ärztliches Attest, Individualnummern etc.)
10. Strafantrag unterschreiben lassen, sofern vorgeschrieben

11. Strafanzeige ausdrucken und vom Anzeigenerstatter lesen und unterschreiben lassen (auch der Polizeibeamte unterschreibt).
12. Soweit erforderlich „Bescheinigung der Erstattung einer Strafanzeige“ (IGVP-Vordruck) aushändigen, aber niemals eine Durchschrift der Strafanzeige
13. Merkblatt über „Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren“ aushändigen (IGVP-Vordruck)
14. Erklärung des Fortgangs des Verfahrens (was macht die Polizei nach der Anzeigenerstattung? Muss der Anzeigenerstatter damit rechnen, erneut von der Polizei kontaktiert oder vom Gericht vorgeladen zu werden?)
15. Prüfung, ob sofort Ermittlungsmaßnahmen erforderlich werden (Entsendung Spurensicherung, Fahndungsausschreibung von Gegenständen, Durchsuchungsmaßnahmen, Gefährderansprache etc.)
16. Weitergabe der Strafanzeige an den Dienstgruppenleiter. Dieser sorgt nach der Kontrolle der Anzeige dafür, dass die Anzeige an das zuständige Fachkommissariat zur Bearbeitung abgegeben wird.

5 Arten der Strafanzeige

Der Normalfall einer Strafanzeige wurde oben bereits dargestellt. Dabei erscheint ein Bürger unter Angabe seiner kompletten Personalien in einer Polizeiwache oder tritt am Tatort einer Streifenwagenbesatzung gegenüber, um eine Anzeige zu erstatten. Nachfolgend sollen allerdings noch einige Sonderfälle von Anzeigenerstattung betrachtet werden, bei denen Besonderheiten zu beachten sind.

5.1 Anonyme/pseudonyme Anzeigen

Bei anonym oder unter einem Pseudonym (Falschnamen) erstatteten Anzeigen zielt der Anzeigenerstatter darauf ab, dass seine Identität den Strafverfolgungsbehörden unbekannt bleibt. Solche Anzeigen gehen bei der Polizei in aller Regel telefonisch oder auf dem Schriftweg ein. Wird eine anonyme Anzeige in Schriftform übersandt, so sind das Schriftstück und der dazugehörige Umschlag als Spurenläger zu behandeln. Unter Umständen können daran Finger- und Handflächenabdrücke oder DNA (Epithelzellen, Speichel auf angeklebter Briefmarke etc.) gesichert werden. Ein solches Schreiben ist daher umgehend mit Einweghandschuhen in einer Klarsichttüte zu verpacken, damit zum einen die Spuren geschont werden und zum anderen der Text lesbar bleibt. Für die weitere Ermittlungsarbeit sollte auch eine Kopie von dem verpackten Schreiben gefertigt werden.

Die Gründe für eine anonyme Anzeige können sowohl in der Angst des Anzeigenerstatters vor dem Täter begründet sein wie auch in der fehlenden Bereitschaft, sich

den Unannehmlichkeiten der Zeugenrolle auszusetzen (Vorladungen etc.), aber auch der Wunsch, einer Person durch eine Falschanzeige Schaden zuzufügen oder der Polizei durch unnötigen Ermittlungsaufwand zu schaden. Bei anonyme/pseudonymen Anzeigen sollte zunächst geprüft werden, ob sich der vorgebrachte Tatverdacht durch weitere Ermittlungen stützen lässt. Erst dann sollte ein eventuell Beschuldigter vorgeladen werden (Nr. 8 RiStBV).

Ziel wird bei einer anonymen/pseudonymen Anzeige neben der Ermittlung des eigentlichen Sachverhaltes auch immer die Ermittlung des Anzeigenerstattenden sein, da er für das Verfahren ein wichtiger Zeuge ist.

5.2 Die Selbstanzeige

Vereinzelt erscheinen Anzeigenerstatter bei der Polizei, die sich selbst einer Straftat bezichtigen. Wichtig ist hierbei zunächst das Motiv für die Selbstanzeige festzustellen. Es kann sich dabei um Fälle von Reue und Schuldgefühlen, um die Hoffnung auf eine milde Bestrafung, aber auch um eine Falschbezeichnung aus Wichtigtuerei handeln. Daher sollte in solchen Fällen unbedingt Einzelheiten der Tat festgestellt werden, die nur der Täter wissen kann und die er nicht möglicherweise aus Presseberichten über die Tat erlangt haben kann.

Beispiele: Mit was für eine Waffe wurde das Opfer in welcher Weise verletzt? Wie hoch war die Tatbeute? Wie ist der Täter ins Objekt eingedrungen?

In Fällen der Selbstanzeige sollten unbedingt die polizeilich verfügbaren Daten überprüft werden, ob der Anzeigenerstatter möglicherweise in der Vergangenheit schon Selbstanzeigen erstattet oder sich falsch bezichtigt hat oder eventuell geistig gestört ist. Eine unwahre Selbstanzeige ist genauso strafbar wie eine Strafanzeige, die jemand erstattet, der genau weiß, dass überhaupt keine Straftat begangen wurde (§ 145d StGB „Vortäuschen einer Straftat“).

5.3 Anzeigen bei Sexualdelikten

Für Strafanzeigen nach Sexualdelikten gelten aufgrund der besonderen Gefühlslagen der Opfer spezielle Vorschriften, die auf eine besondere Einfühlung und Rücksichtnahme auf das Anzeigen erstattende Opfer abzielen. Zu beachten ist der Runderlass des Innenministeriums „Bearbeitung von Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie ein Merkblatt „Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten“.

Besonderheiten, die sich für die Anzeigenaufnahme hieraus ergeben sind insbesondere:

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Strafanzeige

- Auf Wunsch kann das anzeigende Opfer eine Vernehmung durch eine Person gleichen Geschlechts verlangen
- Sofern Verletzungen vorliegen, hat deren Behandlung vor der Anzeigenaufnahme Vorrang
- Verletzungen sind zu dokumentieren (Fotos, Beschreibung, Attest)
- Anzeigendes Opfer hat das Recht auf eine Person des Vertrauens, die bei der Vernehmung anwesend sein darf (Angehöriger, Freundin, Anwalt)
- Vernehmung sind so durchzuführen, dass Dritte von dem Inhalt keine Kenntnis nehmen können
- Den Opfern ist das „Merkblatt für Opfer von Straftaten“ auszuhändigen
- Nach Möglichkeit ist schon zur Anzeigenaufnahme ein Sachbearbeiter der Fachdienststelle anzufordern, um Doppelvernehmungen und einen Wechsel von Vernehmungspersonen zu vermeiden
- Stehen zur Anzeigenerstattung keine Fachkräfte zur Verfügung, so sind Fragen zu den persönlichen Verhältnissen des Opfers, der Vorgeschichte der Tat und zu den Details der Tat auf das Nötigste zu beschränken

5.4 Anzeigen gegen Kinder

Kinder sind nach § 19 StGB nicht strafmündig und können daher nicht der Strafverfolgung unterzogen werden. Kinder können daher auch keine Beschuldigten sein, sondern werden wie Zeugen behandelt. Ihre Vernehmung wird als Anhörung bezeichnet. Nach einer Strafanzeige gegen ein Kind müssen trotzdem Ermittlungen durchgeführt werden, da geklärt werden muss, ob sich möglicherweise in dem betreffenden Fall eine strafmündige Person strafbar gemacht hat.

Beispiel: Ein 11-jähriges Kind erschießt mit der Pistole seines Vaters einen Spielkameraden. In diesem Fall kann das Kind nicht bestraft werden. Es muss aber geprüft werden, ob der Vater sich eventuell strafbar gemacht hat, weil er seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat oder weil er die Waffe nicht ausreichend vor unbefugtem Zugriff geschützt hat.

Für Anzeigen gegen Kinder sind die Vorschriften der PDV 382 (Bearbeitung von Juergensachen) zu beachten.

5.5 Anzeigen gegen Personen mit Sonderrechten

Bei Anzeigen gegen Mandatsträger (Bundestags- oder Landtagsabgeordnete oder gegen Diplomaten sind die Möglichkeiten der nachfolgenden Ermittlungen begrenzt. So gilt für die Abgeordneten die „Immunität“, die sie von einer Strafverfolgung befreit

(Art. 46 II GG für Bundestagsabgeordnete bzw. Art. 48 Landesverfassung NRW). Die Immunität kann durch den Landtag aufgehoben werden. Sie gilt zudem nicht für Fälle, in denen ein Abgeordneter auf frischer Tat betroffen wird. Anzeigen gegen Abgeordnete sind dennoch wie jede andere Anzeige aufzunehmen und anschließend der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

5.6 Anzeigen gegen Polizeibeamte

Zu den eher seltenen, gleichwohl besonders problematischen Anzeigenerstattungen zählen die gegen Polizeibeamte. Formal treffen den Beschuldigten keine anderen Rechte und Pflichten als den beschuldigten Nichtpolizisten. Da jedoch für einen Anzeigenden hier leicht der Eindruck der Voreingenommenheit der Anzeigenaufnehmenden Beamten aufkommen kann, ist hier besonderes Feingefühl gefordert. Damit beim Anzeigenerstatter nicht der Eindruck „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ aufkommt, muss ihm deutlich gemacht werden, dass eine Anzeige gegen eine Polizeibeamten mit der gleichen Intensität verfolgt wird wie jede andere Anzeige auch. Kennt der Anzeigenaufnehmende Beamte den Beschuldigten persönlich oder stammt dieser sogar aus seiner Dienststelle, so ist es taktisch ratsam, für die Anzeigenaufnahme einen Beamten einer anderen Dienststelle heranzuholen, der eine größere persönliche Distanz zu dem Angezeigten hat.

Zugunsten des angezeigten Beamten sollte in IGVP für diese Anzeige der Satzschutz aktiviert werden. Damit sind die Personalien des Beschuldigten nur für den Sachbearbeiter, nicht aber für andere Polizeibeamte sichtbar.

5.7 Anzeigen im vereinfachten Verfahren

Zur Vereinfachung der polizeilichen Arbeit kann bei Delikten geringeren Schweregrades ein besonderes Verfahren bei der Anzeigenerstattung eingesetzt werden, das so genannte „Vereinfachte Verfahren“¹. Mit dem „Vereinfachten Verfahren“ sollen Kriminalfälle von geringer Bedeutung Ressourcen schonender durch die Polizei bearbeitet werden, als „normale“ Verfahren.

Die Voraussetzungen hierfür sind im Runderlass „Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ niedergelegt.

Für das vereinfachte Verfahren kommen folgende Delikte infrage:

- Beleidigung (§ 185 StGB),
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),

¹ RdErl. des Innenministeriums von 4.3.1994, IV D 1/C 2 - 6533/2706, Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte (einschließlich Anlage), in: Internet https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2056&bes_id=3249&val=3249&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Strafanzeige

- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und
- Bedrohung (§ 241 StGB)

sowie Officialdelikte:

- „Einfacher“ Diebstahl (§§ 242, 248a StGB)
- Unterschlagung (§ 246 StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Beförderungerschleichung (§ 265a StGB)
- Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB).

Die Bearbeitung solcher Fälle kann in unterschiedlichem Maße gestrafft werden. Das Maß der Vereinfachung hängt davon ab, ob die Taten einer Fallgruppe A oder B zugerechnet werden.

Zur Fallgruppe A gehören Privatkledgedelikte sowie Officialdelikte mit einem Objektwert/Schadensbetrag bis zu 25 Euro (bei Sachbeschädigung bis zu 100 Euro).

In diesen Fällen genügt es, wenn der Beschuldigte nach Belehrung durch Ankreuzen und Unterschreiben auf dem Vordruck „Beschuldigtenanhörung – V“ die Tat einräumt. Er kann durch Ankreuzen sein Einverständnis mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße erklären (§ 153a StPO).

Zur Fallgruppe B gehören Fälle, in denen im öffentlichen Interesse grundsätzlich eine Strafverfolgung von Amts wegen und die Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt:

- Gravierende Formen der Privatkledgedelikte
- Officialdelikte mit einem Objektwert/Schadensbetrag zwischen 25 und 250 Euro (bei Sachbeschädigungen zwischen 100 und 250 Euro)
- Straftaten der Fallgruppe A, bei denen sich Anhaltspunkte ergeben für Ermittlungsverfahren aus den letzten drei Jahren, Serienstraftaten oder sexuelle Motive.

In diesen Fällen ist über die Vernehmung eine gestraffte Niederschrift anzufertigen oder eine stichwortartige Inhaltsangabe in der Sachverhaltsschilderung vorzunehmen. Das Einverständnis mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße kann auch in diesen Fällen erklärt werden.

Richtet sich der Tatverdacht gegen Personen unter 21 Jahren, ist das Vereinfachte Verfahren nicht anzuwenden.

Für beide Fallgruppen gilt, dass bei der Anzeigenerstattung im vereinfachten Verfahren der Vordruck „Strafanzeige –V–“ für die Anzeigenaufnahme verwendet wird.

Literatur zum vertiefenden Studium:

Pientka, Monika / Wolf, Norbert

Kriminalwissenschaften I – Grundstudium, München 2012, S. 169 – 191

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich

Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden 2014, S. 227 - 239